

B. Jud Treuhand

Grossackerstrasse 43 • 8152 Opfikon • Telefon +41 044 811 34 12 • Fax +41 044 811 34 19
Therwilerstrasse 55 • 4153 Reinach • Telefon +41 061 711 65 83 • Fax +41 061 711 65 84

MWST-Fahrplan

Am 1. Januar 2010 ist das neue MWST-Gesetz in Kraft getreten. Mit den nachfolgenden Ausführungen wollen wir Sie über die wesentlichen Änderungen informieren und Sie bei der Umsetzung des neuen MWST-Gesetzes unterstützen.

• **per 1. Januar 2010**

Die Buchhaltungssysteme müssen angepasst werden, da ab dem 1. Januar 2010 gemäss dem neuen MWST-Formular zusätzliche Angaben zu deklarieren sind. Folgende Umsätze müssen neu einzeln ausgewiesen werden:

- Optierte Umsätze;
- Leistungen im Ausland (getrennt von den Exportleistungen);
- Umsätze gemäss Meldeverfahren; sowie
- Spenden, Dividenden und Schadenersatz (Nicht-Entgelte).

Sofern Sie Dienstleistungen aus der EU beziehen, empfehlen wir Ihnen, bereits heute bei der ESTV Unternehmensbescheinigungen zu bestellen. Diese werden aufgrund der Gesetzesänderung (Anwendung des Reverse Charge Verfahrens bei Leistungen an andere Steuerpflichtige) in der EU vermehrt von schweizerischen Unternehmen benötigt und es könnte durch die erhöhte Nachfrage zu Verzögerungen bei der ESTV kommen.

• **bis zum 31 . Januar 2010**

Steuerpflicht (Art 10, 11 und 12 nMWSTG)

- Neu jährliche Umsatzlimite von CHF 100'000
- Neuregelung des Verzichtes auf die Befreiung von der Mehrwertsteuerpflicht
- Sollte ein heute steuerpflichtiges Unternehmen jährliche Umsätze von weniger als CHF 100'000 erzielen, kann es sich auf Antrag aus dem Register der MWST-Pflichtigen löschen lassen. Wird diese Frist verpasst, ist eine Löschung grundsätzlich erst wieder im Januar 2011 möglich.

• **bis zum 31 . März 2010**

Unabhängig von den bisherigen Fristen (Beibehaltung von 5 Jahren beim Saldosteuersatz und 5 bzw. 15 Jahren beim Pauschalsteuersatz) kann per 1. Januar 2010 die Abrechnungsmethode mit Hilfe von Saldo- bzw. Pauschalsteuersätzen beantragt oder zur effektiven Abrechnungsmethode gewechselt werden.

Saldosteuersätze/Pauschalsteuersätze (Art. 37 nMWSTG)

- Ausweitung der Saldosteuersatzmethode mit neuer Umsatzlimite von CHF 5 Mio. (anstatt CHF 3 Mio.) und Steuerzahllastlimite von neu CHF 100'000 (anstatt CHF 60'000)

Die ESTV hat angekündigt, dass sie die Saldo- bzw. Pauschalsteuersätze neu festlegen wird.

- **bis zum 1. Januar 2011**

Die folgenden neuen Steuersätze treten aufgrund der Volksabstimmung vom 27. September 2009 in Kraft:

- Normalsteuersatz: 8%
- Reduzierter Satz: 2,5%
- Sondersatz: 3,8% (befristet bis Ende 2013)

Die Saldo- und Pauschalsteuersätze werden zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich ebenfalls angepasst. Ein Wechsel der Abrechnungsmethode ist aber für diesen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

Rechnungen, die im Jahr 2010 ausgestellt werden, dürfen grundsätzlich noch nicht die neuen Steuersätze enthalten. Ausnahmsweise kann von dieser Regel abgewichen werden, wenn auf der Rechnung explizit eine im Jahr 2011 zu erbringende Leistung erwähnt wird.

Da noch viele Detailfragen offen sind (z. B. bei periodischen Leistungen, bei Vorauszahlungen, bei nachträglicher Rechnungsstellung usw.), hat die ESTV bereits heute in Aussicht gestellt, Pauschallösungen anzubieten. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Bei der Offertstellung sowie bei den Preiskalkulationen für das Jahr 2011 empfehlen wir, die neuen Steuersätze zu berücksichtigen.

MWST-Gesetzesänderungen im Detail

Steuerobjekt

Der baugewerbliche Eigenverbrauch fällt ersatzlos weg. Allerdings führt dies für die Baubranche bei der Erstellung von Bauten, die anschliessend nicht optiert verkauft bzw. vermietet werden können, in Zukunft zu komplizierten Berechnungen der Vorsteuerkürzung.

Outsourcing wird nicht mehr dazu führen, dass eine ausgenommene Leistung zu einer steuerbaren Leistung umqualifiziert wird. Massgebend ist in Zukunft somit nur der Charakter der entsprechenden Leistung und nicht, wer sie erbringt.

Die Tätigkeit des Schiedsgerichtes wird nicht mehr als hoheitliche, sondern als von der MWST ausgenommene Tätigkeit betrachtet.

Entschädigungen für unselbständig ausgeübte Tätigkeiten - wie Verwaltungsrats- und Stiftungsratshonorare, Behördenentschädigungen oder Sold - gelten nicht als Entgelt und unterliegen somit nicht der Mehrwertsteuer.

Die Leistungen der Urproduktion sind von der MWST ausgenommen.

Die ausseramtliche Konkursverwaltung wird im neuen MWST-Gesetz nicht als ausgenommener Umsatz erwähnt. Wir empfehlen grundsätzlich weiterhin, solche Leistungen ohne MWST zu fakturieren bzw. im Einzelfall die ESTV zu kontaktieren.

Leistungskombinationen aller Art können mit dem anwendbaren MWST-Satz der Hauptleistung in Rechnung gestellt werden, wenn der Anteil der Hauptleistung am Gesamtentgelt mehr als 70% beträgt. Diese Betrachtungsweise gilt auch dann, wenn im Gesamtentgelt ausgenommene Leistungen enthalten sind.

Die Option von Umsätzen muss nicht mehr bei der ESTV beantragt und bewilligt werden. Es reicht aus, dass der Steuerpflichtige seinen Umsatz mit MWST in Rechnung stellt (weiterhin ist die Option bei Finanz-, Versicherungsleistungen und Leistungen mit privat genutzten Gebäuden sowie bei Wette und Lotterie nicht möglich). Die Option wird aber neu im Gesundheitsbereich möglich sein.

Ort der erbrachten Leistung

In der EU gilt neu der Grundsatz des Empfängerortes für Dienstleistungen im Business-to-Business Bereich (B2B). Die Schweiz hat diesen Grundsatz übernommen und auch auf Leistungen im Business-to-Consumer Bereich (B2C) ausgeweitet. Aus Sicht der EU ist zu beachten, dass die einzelnen Mitgliedstaaten für B2B-Dienstleistungen an Empfänger ausserhalb der EU das Empfängerortsprinzip nicht zwingend umsetzen müssen. Italien will von dieser Ausnahme Gebrauch machen, was zur Folge haben würde, dass Dienstleistungen aus Italien mit entsprechender MWST belastet würden. Diese italienische MWST ist grundsätzlich im Erstattungsverfahren rückforderbar - die Praxis zeigt aber, dass dies heute bis zu 3 Jahre in Anspruch nehmen kann. Da aufgrund einer neuen Richtlinie ab 2010 Gesuche aus anderen EU-Mitgliedstaaten innerhalb von 3 Monaten behandelt werden müssen, ist davon auszugehen, dass die Bearbeitungsfristen für Anträge aus Drittländern (Schweiz) noch weiter verlängert werden.

Gastgewerbliche Leistungen sowie Beherbergungsleistungen gelten per Januar 2010 als an dem Ort erbracht, wo die Leistung tatsächlich ausgeführt wurde (gilt neu sowohl in der EU als auch in der Schweiz). Grenzüberschreitend tätige Catering-Services sowie Unternehmen, die solche Leistungen weiterfakturieren, müssen die sich daraus allenfalls ergebenden zusätzlichen Registrierungspflichten in den einzelnen Ländern abklären.

Für elektronische Dienstleistungen gilt in der Schweiz und ebenfalls in der EU das Empfängerortsprinzip. Werden diese jedoch an nicht MWST-pflichtige Abnehmer erbracht, ist eine MWST-Registrierung erforderlich. Dieser Grundsatz gilt sowohl für die EU als auch für die Schweiz. In der EU sind jedoch nicht 27 nationale Registrierungen notwendig. Eine Registrierung in einem Mitgliedstaat ist ausreichend. In der Schweiz ist aufgrund dieser Bestimmung vom Empfänger keine Bezugssteuer abzuführen.

Befreite Leistungen

Die Vermietung eines beweglichen Gegenstandes ist von der MWST befreit, wenn dieser überwiegend im Ausland genutzt wird. Der entsprechende Nachweis wird wohl nur bei der Vermietung und Vercharterung von Flugzeugen möglich sein (der überwiegende Gebrauch eines Autos im Ausland wird nur schwerlich beweisbar sein).

Steuerbemessungsgrundlage

Bei Leistungen an das Personal wird für die Berechnung der anfallenden MWST kein fiktives Entgelt mehr herangezogen. Eine Eigenverbrauchsbesteuerung bzw. eine Korrektur der Vorsteuerkürzung bei Leistungen von über CHF 500 an das Personal ist aber weiterhin vorzunehmen.

Vorsteuerabzug

Die Vorsteuerkürzung von 50% für Verpflegung und Getränke fällt ersatzlos weg.

Spenden, Dividenden und andere Nichtumsätze (z. B. Sanierungsbeiträge) führen nicht mehr zu Vorsteuerkürzung. Solche Kürzungen sind nur noch bei Subventionen sowie bei ausgenommenen Umsätzen vorzunehmen. Holdinggesellschaften können neuerdings im Beteiligungsbereich den Vorsteuerkürzung geltend machen.

Die Margenbesteuerung wird durch eine fiktive Vorsteuerkürzung ersetzt. Beim Kauf eines gebrauchten, individualisierbaren und beweglichen Gegenstandes können 7,0632% als Vorsteuerkürzung geltend gemacht werden (ab 2011 rund 7,41%).

MWST-Forderungen (Vorsteuerkürzung-Überhang) sind pfänd- und abtretbar.

Spezielle Erhebung der MWST

Saldosteuersätze können nun bei einem jährlichen Umsatz von bis zu CHF 5 Mio. (Steuerzahllast von CHF 100'000) angewandt und müssen nur noch ein Jahr beibehalten werden. Die effektive Abrechnungsmethode muss nach einem Wechsel jedoch drei Jahre beibehalten werden.

Bei konzerninternen Umstrukturierungen (gemäss Fusionsgesetz) ist das Meldeverfahren weiterhin anzuwenden. Unter Dritten ist es bei Umstrukturierungen nur bei einem Steuerbetrag von über CHF 10'000 durchzuführen.

Bei der MWST-Gruppenbesteuerung können die Mitglieder neu selbst bestimmt werden. Des Weiteren wird die solidarische Mithaftung aufgrund der Gruppenbesteuerung bei einem Austritt aus der MWST-Gruppe auf die eigene Steuerschuld reduziert.

Der Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland ist neu mittels Bezugssteuer abzurechnen. Diese erfasst neu auch Warenlieferungen : Inländische Warenlieferungen, die durch eine im Ausland domizilierte Person (ohne MWST-Registrierung in der Schweiz) ausgeführt und nicht von der Einfuhr-MWST erfasst worden sind, müssen dementsprechend durch den in der Schweiz domizilierten Endkunden deklariert werden.

Elektrizität kann steuerfrei in die Schweiz eingeführt werden, der Empfänger muss aber den Bezug versteuern.

Die Bezugssteuer muss spätestens zum Zeitpunkt der Zahlung des Betrages von über CHF 10'000 von nicht im Register der MWST-Pflichtigen Eingetragenen selbstständig abgeführt werden. Bereits MWST-Pflichtige müssen sämtliche Bezüge deklarieren.

Verfahren

Die Abstimmung der Umsatz- und Vorsteuerkürzung muss innerhalb von 180 Tagen nach der vierten Quartalsabrechnung vorgenommen werden.

Die MWST-Perioden können an das Geschäftsjahr angeglichen werden.

MWST-Kontrollen müssen innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. Die darauf folgende Einschätzungsmitteilung ist nun im MWST-Gesetz erwähnt. Die vorbehaltlose Bezahlung beendet das Verfahren definitiv.

Der Steuererlass, der auch im alten Gesetz vorgesehen war, aber noch nie gewährt wurde, ist weiterhin möglich.

Bei einer Unterbrechung der fünf jährigen Verjährungsfrist durch die ESTV wird die Verjährung bis auf zwei Jahre reduziert. Die absolute Verjährungsfrist beträgt neu 10 Jahre.

Steuerkontrollen können explizit angefordert werden. Das kann bei einer Gesellschaftsübernahme sinnvoll sein, denn nach einer Kontrolle werden sämtlich MWST-Schulden rechtsverbindlich festgesetzt.

Es besteht Anspruch auf eine rechtsverbindliche Auskunft innert nützlicher Frist (in der Regel 30 Tage). Gemäss unserer Erfahrung kann bei besonderer Dringlichkeit eine Antwort auch innert kürzerer Frist (10 Tage) erwartet werden.

Weitere Neuerungen

Beim Factoring entsteht eine subsidiäre Mithaftung, wenn bei der abgetretenen Forderung die darauf entfallende MWST nicht abgeliefert, die Forderung aber bezahlt wurde.

Die MWST-Forderung der ESTV wird neu in der 2. Konkursklasse kolliert. Wir gehen davon aus, dass diese Privilegierung bei der nächsten Revision des SchKG wieder abgeschafft wird.

Das Strafrecht wurde im MWST-Gesetz vollständig neu geregelt. Im Ergebnis kann das Verwaltungsstrafrecht nicht mehr angewandt werden, die Möglichkeit der straflosen Selbstanzeige besteht jedoch weiterhin. Nur noch strafwürdiges Verhalten (Vorsatz) soll strafbar sein. Wird während einer Kontrolle strafbares Verhalten festgestellt, dann besteht das Recht, die Aussage zu verweigern. Insofern muss sich der Steuerpflichtige nicht selbst belasten und die Kontrolle muss abgebrochen werden (Beweisverwertungsverbot).

Die Einhaltung von Formvorschriften ist im neuen MWST-Gesetz im Ergebnis faktisch weggefallen. Wie die tatsächliche Umsetzung in der Praxis erfolgt, wird die Zukunft zeigen. Wir empfehlen, die Formvorschriften dennoch weiterhin einzuhalten, um Diskussionen mit der ESTV zu vermeiden.

Bitte beachten Sie, dass eine auf den Einzelfall abgestimmte Beratung nicht durch vorliegende Ausführungen ersetzt werden kann. Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Im Weiteren verweisen wir Sie auch auf die Ausführungen auf der Internetseite der eidgenössischen Steuerverwaltung www.estv.admin.ch.